§ 19 Prüfung der Lehreignung

(1) [1]Es ist eine Lehrprobe

a) mit Kindern,

b) mit Jugendlichen,

c) mit Erwachsenen

von je 45 Minuten Dauer abzuhalten. [2]Die Aufgaben werden von der Ausbildungsstätte jeweils eine Woche vorher bekanntgegeben. [3]Ein Thema muß aus dem Bereich des Wahlpflichtfachs gestellt werden. [4]Der vorgesehene Ablauf ist vom Bewerber schriftlich festzuhalten. [5]Die Ausarbeitungen werden vom Bewerber spätestens bei Beginn der Lehrproben vorgelegt.

(2) Die Endnote für die Prüfung der Lehreignung wird nach *§ 30 SchOFL*[2)] aus den drei Noten der Lehrproben ermittelt.

[2)] **[Amtl. Anm.:]** Gilt noch für den Bereich der SchOSpL